



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg - Postfach 1362 - 82374 Penzberg



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Heiglhof" Nr. 6

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf Überschreitung der östlichen
und westlichen Baugrenzen zur Errichtung der Garagen.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

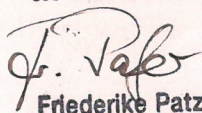
- | | | | | |
|----------------|----------------------------------|------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

- Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 10.03.98 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
- In seiner Sitzung vom 30.06.98 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
- Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 17.07.98, Nr. 8

Stadt Penzberg, den 20.08.1998

In Vertretung


Friederike Patzer
2. Bürgermeister



Verteiler:

- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Vermessungsamt mit Planunterlagen
- z. A. Baugebiet.....

- Angaben der Gemeinde / Stadt -

- 1 -

Stadt Penzberg

Eing. 07. MAI 1998

Ref. 3

Bitte vollständig ausfüllen!

Nr. 89

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Heiglhof" Nr. 5

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Überschreitung der östlichen
und westlichen Baugrenzen
zur Errichtung der Garagen

Gemeinde... Stadt Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 954/11 Schulte-Kulkmann

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle 954/10 Damm

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 26. MAI 1998

Fr. Spieß
Erhalten am 02.04.98

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am..... eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 19.02.98
☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschluszusatz beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis.....

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....
Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann? Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg
Datum 19.03.1998

Anlagen:

Unterschrift Hans Mummert
1. Bürgermeister

Bitte senden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt

Reutberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung: <i>Hinweis: Fehlende Ab- standsflächen müssen durch den Nachbarn übernommen werden.</i>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>14.04.98</i> ☒ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
A	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>14.04.98</i> ☒ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

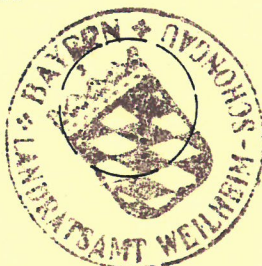
- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den *30.04.98*
Landratsamt Weilheim-Schongau

Anlage:



.....
.....
.....

Az: Ra/Pu

Schulte-Kulmann

Abteilung:

Stadtbauamt

Gegenstand: Schulte-Kulmann Helmuth;
 Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungs-
 planes „Heighof“ zur Erweiterung der Baugrenzen
 für das Grundstück Fl.Nr. 954/11, Primelstr. 10

Tagesordnung

Ö 19

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
 und Verkehrsangelegenheiten vom 10.03.98**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
 berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
 Ausschußmitglieder: 8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag des Herrn Helmuth Schulte-Kulmann auf vereinfachte Änderung des Bebauungs-
 planes „Heighof“ zur Erweiterung der östlichen und westlichen Baugrenzen des
 Grundstückes Fl.Nr. 954/11, Primelstr. 10.

Die Änderung wird erforderlich, da durch die Errichtung der Garagen die festgesetzten
 östlichen und westlichen Baugrenzen überschritten werden.

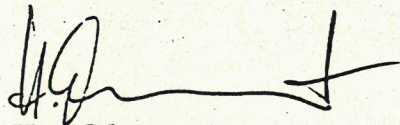
2. Vorschlag

Dem Antrag des Herrn Helmuth Schulte-Kulmann auf vereinfachte Änderung des
 Bebauungsplanes „Heighof“ mit Überschreitung der östlichen und westlichen Baugrenzen
 wird zugestimmt.

3. Beschluß

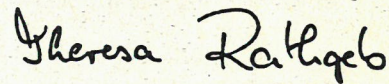
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Theresa Rathgeb

Az: 3 Br/Pu

vereinfachte Änder

Gegenstand: Erlaß von 3 vereinfachten Änderungen von
Bebauungsplänen als Satzung
a) Nr. 3 Am Zibetholz
b) Nr. 6 Heiglhof
c) Nr. 1 Bergwerksgelände Teil II

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung

Schriftführer:
Hr. Brettner

10

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates Penzberg vom 30.06.98

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 25

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Stadtratsmitglieder: 23

Abwesenheit: 1 StR Probst

Abstimmungsergebnis: 24:0

1. Vorgang:

a) Nr. 3 „Am Zibetholz“

Der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 10.03.1998 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ für das Grundstück Fl.Nr. 749/8, Am Zibetholz 16, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der fließenden Baugrenzen zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 28.05.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

b) Nr. 6 „Heiglhof“

ebenso am 10.03.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten auf Antrag des Herrn Schulte-Kulmann die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Überschreitung der östlichen und westlichen Baugrenzen zur Errichtung der Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 954/11, Primelstr. 10, angeordnet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat der beantragten Änderung mit Bescheid vom 30.04.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

c) Nr. 1 „Bergwerksgelände Teil II“

Auf Antrag der Eheleute Hans und Barbara Lerch hat der Ausschuß für Stadtentwicklung-Bau und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 01.04.1998 in Ergänzung des Beschlusses vom 23.09.1997 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Teil II“ mit der Erweiterung der Baugrenzen für die gesamte Reihenhauszeile Barbarastr. 55 - 71 zur Errichtung von Wintergärten angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 07.05.98 dieser beantragten vereinfachten Änderung vorbehaltlos zugestimmt.

Vorschlag a)

Der Stadtrat erläßt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ mit der Neufestsetzung der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 749/8, Am Zibetholz 16, als Satzung.

Vorschlag b)

Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Neufestsetzung der östlichen und westlichen Baugrenzen zur Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 954/11, Primelstr. 10, als Satzung.

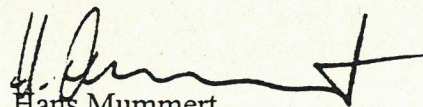
Vorschlag c)

Der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Teil II“ mit der Neufestsetzung der westlichen Baugrenze zur Errichtung von Wintergärten für die Reihenhauszeile Barbarastr. 51-71 als Satzung.

2. Vorschlag

Die Vorschläge a) - c) werden zum Beschluß erhoben.

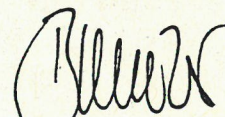
Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:

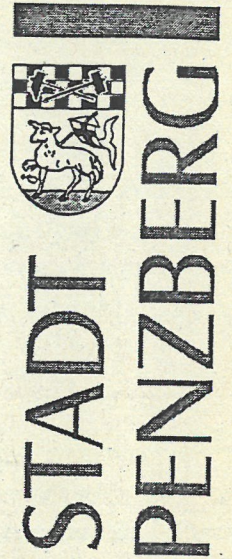


Rupert Brettner

AMTSBLATT

Datum 17.07.1998

Nr. 8



1. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
Nr. 3 „Am Zibetholz“
Nr. 6 „Heiglhof“
Nr. 1 „Bergwerksgelände Teil II“
2. Grünordnungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“ - erneute öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit erweitertem Geltungsbereich
3. Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
Nr. 3 „Am Zibetholz“
Nr. 6 „Heiglhof“
Nr. 1 „Bergwerksgelände Teil II“

Der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 10.03.1998 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ für das Grundstück Fl.Nr. 749/8, Am Zibetholz 16, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der fließenden Baugrenzen zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern.

Nachdem das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 28.05.1998 vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.1998 die Änderung als Satzung erlassen.

Ebenso am 10.03.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Überschreitung der östlichen und westlichen Baugrenzen zur Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 954/11, Primelstr. 10, angeordnet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 30.04.1998 vorbehaltlos zugestimmt. Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.1998 als Satzung erlassen.

Auf Antrag der Eheleute Hans und Barbara Lerch hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 01.04.1998 in Ergänzung des Beschlusses vom 23.09.1997 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Teil II“ mit der Erweiterung der Baugrenzen für die gesamte Reihenhauszeile Barbarastr. 55-71 zur Errichtung von Wintergärten angeordnet. Auch dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 07.05.1998 vorbehaltlos zugestimmt, so daß auch diese Änderung vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.1998 als Satzung erlassen worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig.

Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus, Zi. 37, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Grünordnungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“ - erneute öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit erweitertem Geltungsbereich

Nachdem der Stadtrat den Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“ am 30.09.1997 in der ursprünglichen Fassung bei gleichzeitiger Feststellung des Flächennutzungsplanänderung als Satzung erlassen hat, hat er in seiner Sitzung am 25.11.1997 die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Norden beschlossen. Diese Änderung ist in der Zeit vom 14.04.1998 - 13.05.1998 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.1998 erneut als Satzung erlassen worden.

Da der Grünordnungsplan am Verfahren nicht teilgenommen hat, liegt er in der Fassung vom 29.05.1998 bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 37) in der Zeit vom 27.07.1998 - 27.08.1998 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag - Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen gegen die Änderungen des Grünordnungsplanes vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

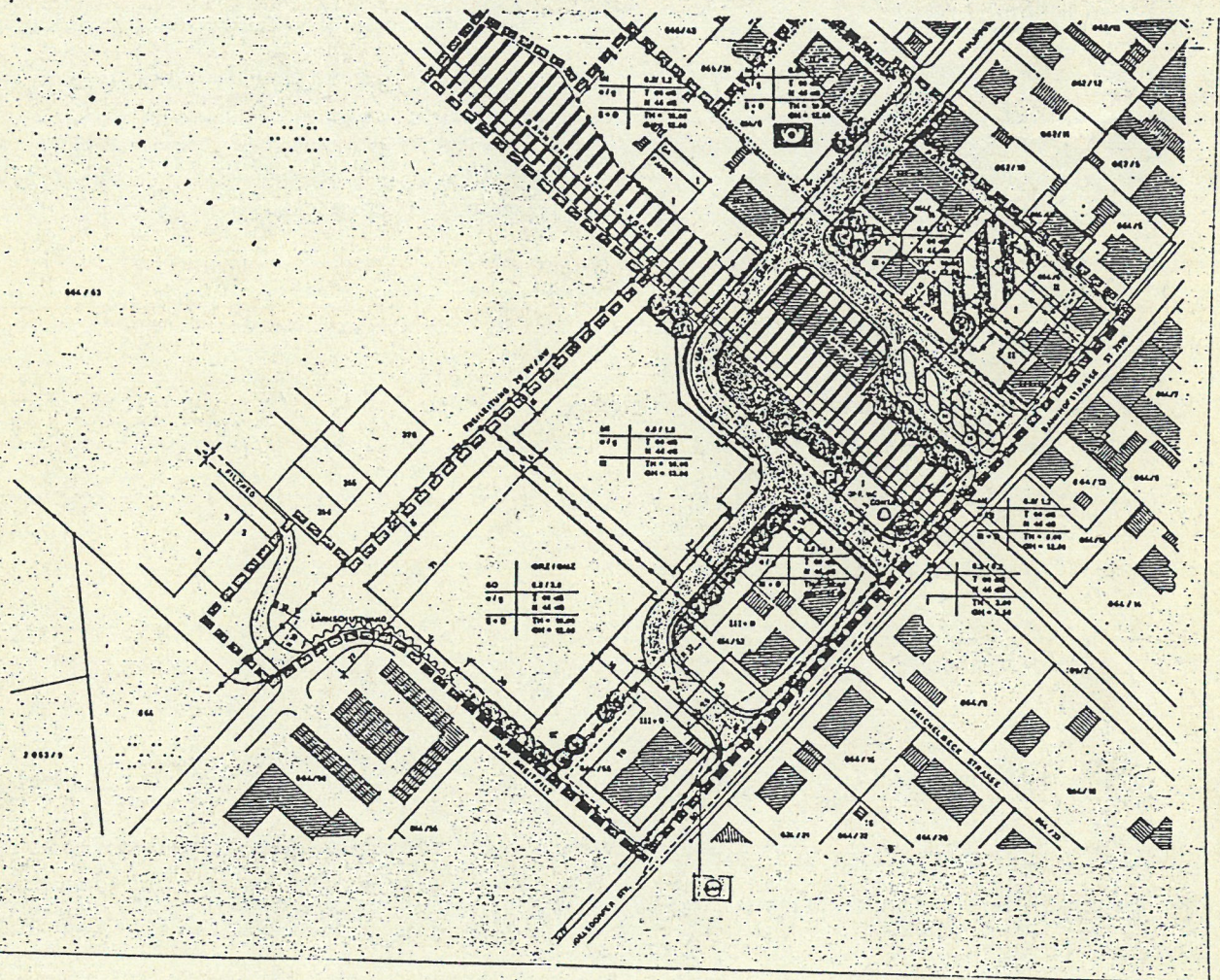
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.4.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“ für die Grundstücke Fl.Nr. 864/54 und 864/63 T bei gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung in ein Mischgebiet, bzw. Sondergebiet angeordnet. In der Sitzung vom 31.3.1998 ist dann beschlossen worden, den Geltungsbereich auf die Fl.Nr. 864/10, /11, /12, /3, /4, /35, /6, /49T, /5T, /40, /53 und /55 bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes

dieser Flurnummern in ein Mischgebiet zu erweitern, wobei die Postgasse, Fl.Nr. 864/12 in der derzeit ausgebauten Breite in die Planung mit einbezogen wird.

Der Geltungsbereich wird somit im Süden durch die Straße Zum Breitfilz, im Norden durch die Postgasse, im Osten durch die Bahnhofstraße bzw. Sindelsdorfer Straße und im Nordwesten durch die Philippstraße begrenzt.

Der Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ nebst Grünordnungsplan liegt im Rathaus Zi.Nr. 37 in der Zeit vom 27. Juli 1998 bis 27. August 1998 am Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf

Während dieser Zeit können von Jedermann Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

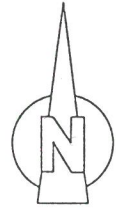


STADT PENZBERG

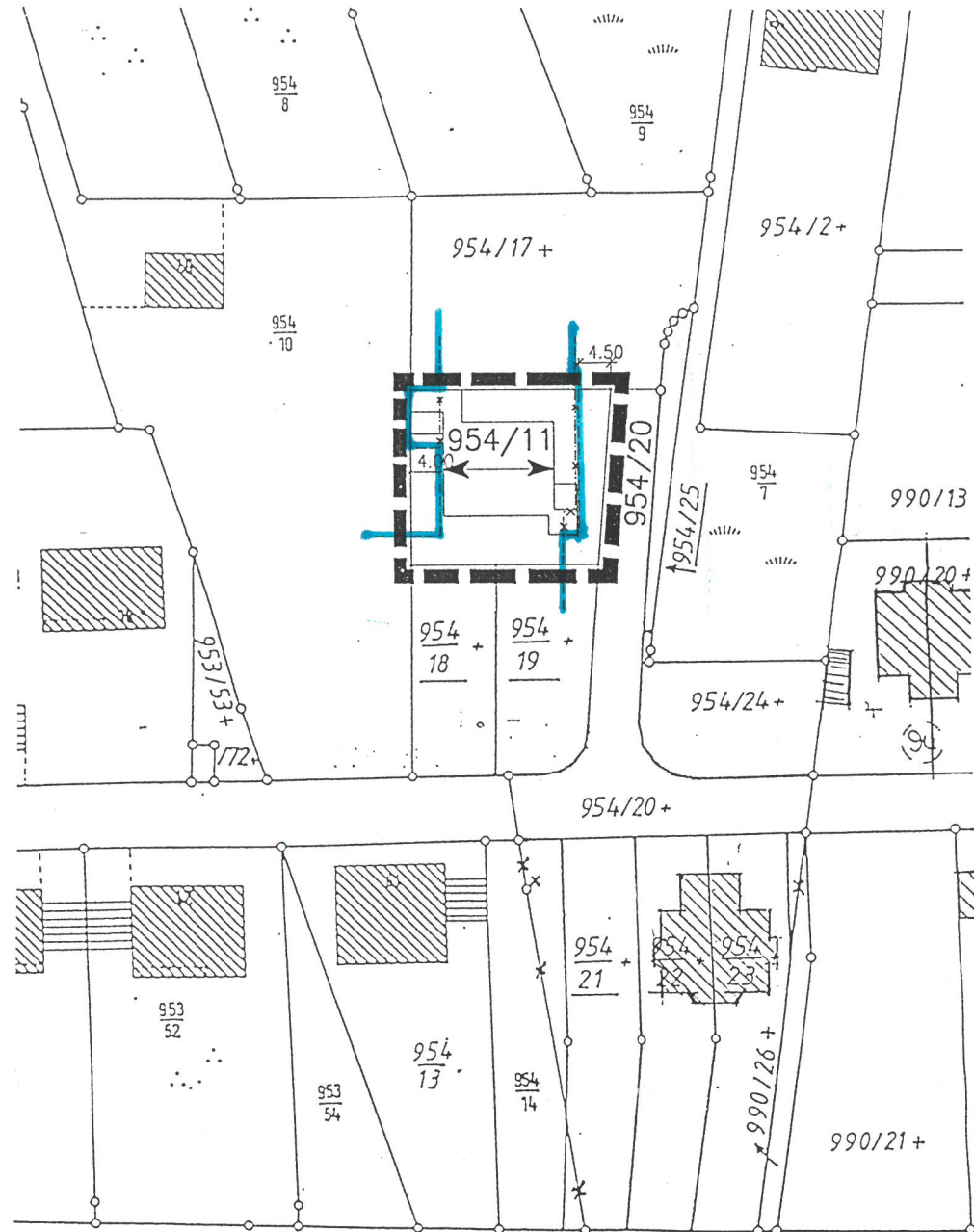
gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 17.07. bis 27.08.98
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg



LAGEPLAN M.1:1000



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES - HEIGLHOF - IM VEREINFACHTEN

ÄNDERUNGSVERFAHREN

FÜR DEN GRUNDSTÜCKSBEREICH FL.-NR. 954/11

Die Festsetzungen des o.a. Bebauungsplanes vom 2.3.93 mit Änderungen vom 18.7.94 und 25.8.94 behalten bis auf nachstehende Änderung der Baugrenzen ihre volle Gültigkeit.

Änderung

Festsetzungen:



Geltungsbereich der Änderung



Baugrenze



aufzuhebende Baugrenze

Der Nachbar (Fl.-Nr.954/10):

Handwritten signature (Damm)

(Fl.Nr.954/17-19) = Entwurfsverfasser und Antragsteller

Penzberg, den1998

Penzberg, den 19.02.1998

Die Stadt Penzberg

Der Entwurfsverfasser:

